

**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ENERGIEPARK DETTLINGEN"

in Horb a.N. - Dettlingen

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 17.04.2018



STADT HORB AM NECKAR
Landkreis Freudenstadt**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN**
"ENERGIEPARK DETTLINGEN"**in Horb a.N. - Dettlingen****BEGRÜNDUNGEN****1. Erfordernis der Planaufstellung**

Ein privater Investor möchte nordwestlich der Ortslage von Horb-Dettlingen einen Solarpark errichten. Das Plangebiet befindet sich längs der Bahngleise. Die Stadt Horb als Träger der Bauleitplanung möchte zur Förderung regenerativer Energien und der damit verbundenen Reduzierung der CO₂-Emissionen dieses Vorhaben unterstützen. Hierzu sollen durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Bedingungen geschaffen werden.

Fotovoltaikanlagen sind aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen (EEG 2017) im Außenbereich nur innerhalb eines Bebauungsplanes zulässig. Speziell auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen, soll Raum für Solaranlagen geschaffen werden. Bei Schienenwegen bildet der äußerste Rand des Gleisbettes die befestigte Fahrbahn. Die Lage des Plangebiets längs zu Bahngleisen und angrenzend an eine bereits bestehende Straße bietet optimale Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks.

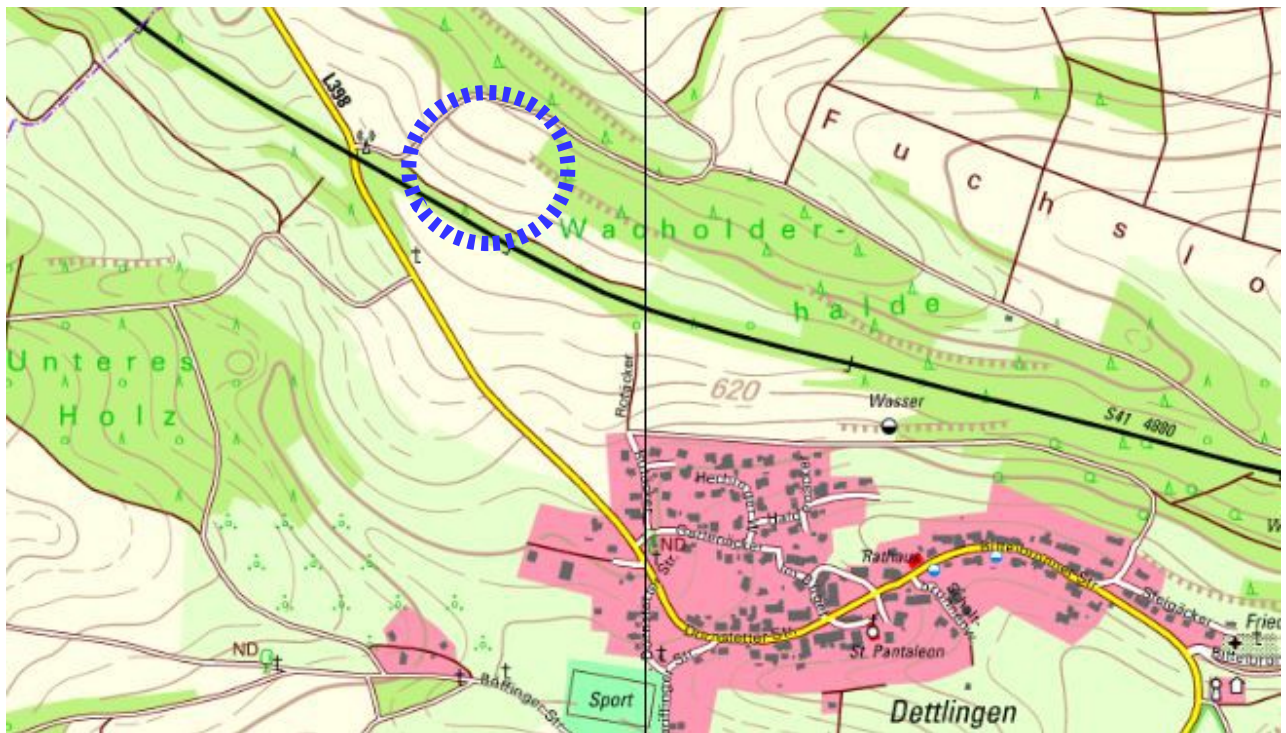
Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Energiepark Dettlingen" wird somit zum einen die Nutzung von erneuerbaren Energien gefördert und zum anderen werden Auswirkungen, insbesondere auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, berücksichtigt.

2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordwestlich der Ortslage von Dettlingen. Im Süden wird das Gebiet durch die Bahntrasse und im Westen durch eine Straße begrenzt. Im Norden schließt Waldfläche an und östlich folgt landwirtschaftliche Fläche. Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt.



Blick von Westen auf das Plangebiet, am rechten Bildrand die Trasse der Bahnlinie mit vorgelagertem Grasweg



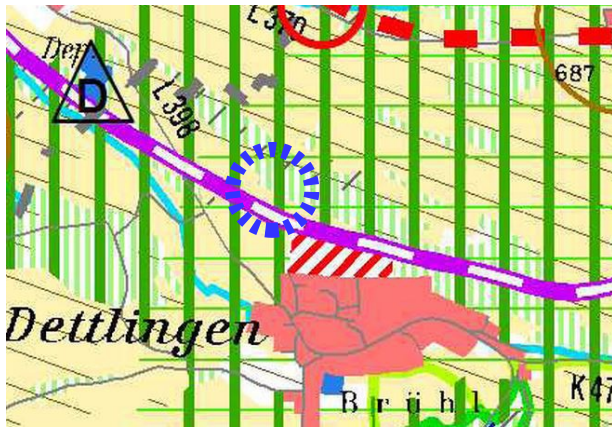
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Nr. 1831 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,46 ha.

Er wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flurstücke Nr. 1832 und 1833,
- im Osten: durch die Flurstücke Nr. 1835 und 1836,
- im Süden: durch das Flurstück Nr. 1837 (Weg),
- im Westen: durch das Flurstück Nr. 1847 (Weg).

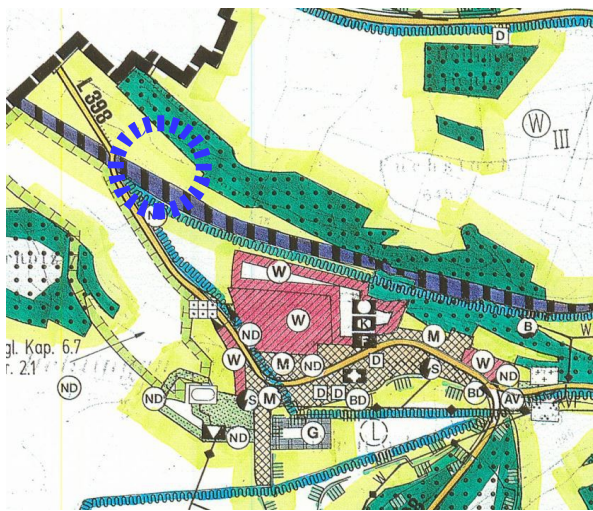
3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Im Regionalplan 2015 einschließlich Teilregionalplan Landwirtschaft vom 13.07.2016 ist im Plangebiet ein Regionaler Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015
einschließlich Teilregionalplan Landwirtschaft

Laut Satzung können im Bereich eines Regionalen Grünzuges Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zugelassen werden. Bei Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um Flächen, welche vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen. Es ist jedoch möglich andere Nutzungen in diesem Gebiet zuzulassen. Da es sich bei dem Bau eines Solarparks um einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien handelt, kann diese Nutzung als angemessen angesehen werden.



Ausschnitt FNP der Stadt Horb (Rechtskraft 31.01.1997)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, es wird eine punktuelle Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig.



Ausschnitt LUBW (Stand 28.03.2017)

Naturschutzrechtliche Festsetzungen, Gebietsausweisungen nach Natura 2000 sowie Vogelschutzgebiete nach europäischem Recht sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Quelle und den Schachtbrunnen Haugenstein des Zweckverbandes Wasserversorgung Haugenstein.

Südlich an das Plangebiet grenzt ein FFH-Gebiet mit mehreren Biotopen. Dort erfolgt jedoch kein Eingriff.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Es liegen keine bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Satzungen vor.

5. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplanverfahren "Energiepark Dettlingen" sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Solarparks der Bahnlinie Freudenstadt-Eutingen i.G. auf Gemarkung Horb-Dettlingen geschaffen werden.

Gleichzeitig dient der Bebauungsplan der Bewältigung möglicher Konflikte zwischen dem vorliegenden Nutzungsanspruch und den Belangen von Natur und Landschaft.

5.1. Städtebauliche Konzeption



Ausschnitt Plan Solarpark

Der Solarpark wird auf einer privaten Grünfläche errichtet. Die nicht überbauten Flächen werden als extensive Wiesenflächen angelegt und unterhalten. Die aufgeständerten Solarmodule werden in Reihen von Westen nach Osten angebracht. Es handelt sich um 10 bis 12 Reihen mit einer Gesamtleistung von 749,25 kWp (Module: 2.775 x 270 Wp). Da eine gegenseitige Verschattung vermieden werden muss, entstehen zwischen den Reihen Abstandsflächen von rund 4,2 m.

Neben den Solaranlagen wird zudem eine Trafostation im Südwesten des Plangebiets errichtet.

Die äußere verkehrliche Erschließung ist über das bestehende befestigte Wegesystem sichergestellt, daher sind zusätzliche Verkehrsflächen nicht notwendig.

Der erzeugte Strom wird über ein Erdkabel ca. 260 m südwestlich des Plangebietes in das öffentliche Netz eingespeist.

Dabei ist eine Querung der Bahnlinie erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich bereits erste Abstimmungsgespräche geführt. Ein Kreuzungs-/ Gestattungsvertrag zwischen DB Immobilien und dem Vorhabenträger ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Leitungstrasse wird so geführt, dass keine Eingriffe in die bestehenden besonders geschützten Biotope und in die Schutzflächen des FFH-Gebietes südwestlich des Plangebietes entstehen.

5.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Planbereich wird als Fläche für erneuerbare Energien – hier: großflächige Fotovoltaikanlage auf privater Grünfläche festgesetzt.

Zulässig sind Fotovoltaikanlagen und die zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie Transformatoren- und Wechselrichterstationen.

Um den Eingriff in den Regionalen Grünzug möglichst gering zu halten, sind Anlagen zur Herstellung oder zum Recycling von Fotovoltaikanlagen und Hochbauten jeglicher Art mit Ausnahme der o.g. Nebenanlagen nicht zulässig.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und weitere wesentliche planungsrechtliche Festsetzungen

Um eine effiziente Nutzung der Solarenergie gewährleisten zu können wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Anordnung der Module (schattenfrei) bestimmt.

Da auch der optische Einschnitt in die Natur gering gehalten werden soll, wird die maximale Gesamthöhe der Fotovoltaikanlagen gemäß Planeintrag auf 3,3 m über Geländeoberkante und für erforderliche Nebenanlagen (Trafostation) auf eine maximale Höhe von 5,0 m festgesetzt.

Nicht überbaute Grundstücksflächen sollen weitgehend naturnah gestaltet werden, daher sind sie als Pflanz- und Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft extensiv zu unterhalten. Zulässig ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, das Mähgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

6. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die westlich angrenzende Straße.

Um einen Rückstau auf den Bahnübergang durch abbiegende Fahrzeuge in den parallel zur Bahnlinie verlaufenden Feldweg zu vermeiden, wird nach dem Bahnübergang die Fahrtrichtung geradeaus vorgeschrieben. Begründet ist die Maßnahme mit der Verkehrssicherheit am vorhandenen Bahnübergang auf Grundlage einer vom Eisenbahnbundesamt geforderten Verkehrsbeschränkung (Bahnübergangsverkehrsschau am 11.11.2015). D.h., in die geplante Erschließungsstraße, in Fahrtrichtung Schopfloch, unmittelbar nach dem Bahnübergang darf von der L 398 nicht rechts abgebogen werden.

7. Ver- und Entsorgung

Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser ist schadlos und breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Der Nachweis der Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens wurde zwischenzeitlich erbracht.

8. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Durch die Baugebietsausweisung werden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorbereitet, für die ein entsprechender Ausgleich innerhalb und ggf. außerhalb des Plangebietes zu erbringen ist. Hierfür wird ein Umweltbericht mit Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Dieser ist den Unterlagen als gesonderter Bestandteil der Begründung beigelegt.

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Maßnahme festgesetzt:

- Umwandlung von Acker in Wiesenflächen,
- Ansaat mit kräuterreichen Wiesenmischung für extensive Nutzung auf Muschelkalkboden,
- Ermöglichung einer extensiven Weidenutzung für Schafe 1-2x/Jahr,
- Aufstellen von Sitzstangen für Greifvögel (z.B. Mäusebussard),
- Pflanzung von 4 hochstämmigen Obst- bzw. Wildobstbäumen (einheimische Sorten)
- Abräumen des Baufeldes in der Zeit vor dem Brutbeginn der Feldlerche, damit baubedingten Störungen ausgewichen werden kann (Reviergründung der Feldlerche ab Anfang bis Mitte Februar).
- Baum- und Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage durchzuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artentsprechend zu ersetzen sind.

9. Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

10. Planverwirklichung und Bodenordnung

Die überplanten Grundstücke, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind, befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

11. Kosten

Die Kosten für Planung und für ergänzende Maßnahmen der Erschließung einschließlich Bepflanzung und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger übernommen.

12. Flächenbilanz

Eine ausführliche Flächenbilanz ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

13. Örtliche Bauvorschriften (Begründung)

13.1. Gestaltung baulicher Anlagen und Zulässigkeit einzelner Anlagen

Zur Vermeidung von Blendwirkungen auf die angrenzende Bahnlinie bzw. die angrenzende Landesstraße sind ausschließlich Solarmodule zulässig, die mit einer Antireflexionsbeschichtung versehen sind.

Um zusätzliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden, sind Werbeanlagen nicht zulässig.

Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten, zudem dürfen sie eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

13.2. Gestaltung der unbebauten Flächen

Aus Gründen des Boden- und Naturschutzes sind alle unbebauten und unbefestigten Freiflächen als blütenreiche Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und sämtliche befestigten Flächen (Wege, Zufahrten usw.) aus langfristig wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Um Störeffekte zu vermeiden sind Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig. Diese sind unterirdisch zu verlegen.

14. Zugehörige Planfassungen

Abgrenzungsplan

M 1 : 2.500

Lageplan zum Bebauungsplan

M 1 : 500 i.O.

15. Anlagen

Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung
mit Bestandsplan der Biotope und Nutzungen

M 1:1.000

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgestellt:

Empfingen, den 10.05.2017

geändert:

Empfingen, den 12.10.2017

geändert:

Empfingen, den 27.02.2018

zuletzt geändert:

Empfingen, den 17.04.2018

(o.Ä., nur Datum - Unterlagen für die Sitzung am 15.05.2018)

Anerkannt und ausgefertigt:

Horb a.N., den 17.05.2018

.....
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen